

# Teil 5 Datenanalysen zum Ablauf von Squeeze-out-Verfahren

Dieser Teil der Studie wertet die Daten zum rechtstechnischen Ablauf von Squeeze-out-Verfahren aus. Dabei handelt es sich um den zeitlichen Ablauf (§ 12), den Übertragungsbericht mit dem Bewertungsgutachten (§ 13), die Tätigkeit des sachverständigen Prüfers (§ 14) und die Verfahrensbeteiligten (§ 15).

## § 12 Zeitlicher Ablauf des Squeeze-out

Ein Squeeze-out besteht aus drei Phasen: Die erste Phase beginnt mit dem Verlangen des Hauptaktionärs nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG, die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf ihn zu übertragen. Sie endet mit der Hauptversammlung, die den Squeeze-out beschließt (I). Dann folgt die zweite Phase bis zur Eintragung des Squeeze-out in das Handelsregister (II). Danach kommt es in vielen Fällen zu einem Spruchverfahren zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung, der dritten Phase (III).

### I Zeitraum zwischen Verlangen und Hauptversammlung

Der Squeeze-out beginnt mit dem Verlangen des Hauptaktionärs nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG (1). Die in den Zeitraum bis zur Hauptversammlung (2) fallenden umfangreichen Tätigkeiten lassen sich zeitlich vor allem wegen § 327b Abs. 1 S. 2 AktG nicht vorziehen (3). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Ermittlung der Barabfindung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung durch den Hauptaktionär bzw. seinen Bewertungsgutachter und die Prüfung der Angemessenheit der festgelegten Kompensation durch einen sachverständigen Prüfer (4). Außerdem führt die Kursentwicklung in diesem Zeitraum gegebenenfalls zu einer Anpassung des als Wertuntergrenze zu beachtenden Börsenkurses (5).

### 1 Gesetzliche Grundlage

Das Squeeze-out-Verfahren beginnt formal mit dem an die Gesellschaft gerichteten Verlangen des Hauptaktionärs, durch einen Hauptversammlungsbeschluss die Aktien der Minderheitsaktionäre auf ihn gegen eine angemessene Barabfindung zu übertragen. Das setzt lediglich voraus, dass dem Hauptaktionär bereits mindestens Aktien in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals gehören, § 327a Abs. 1 S. 1 AktG. Mit dem Verlangen entsteht zugleich die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der bewertungsrelevanten Informationen an den Hauptaktionär, § 327b Abs. 1 S. 2 AktG.